

Thomas Bodmer

lic. oec. publ., dipl. Steuerexperte Spartenleiter Steuerberatung & MWST, a&o kreston ag, Baar, Zürich und Horgen https://ao-kreston.ch/



Katrin Brunner

dipl. Steuerexpertin Steuer- und Mehrwertsteuerberaterin, a&o kreston ag, Baar, Zürich und Horgen https://ao-kreston.ch/



Manuel Vogel

Dr. oec HSG, dipl. Steuerexperte, CAS FH Unternehmensnachfolge VR-Präsident, Partner a&o kreston ag, Baar, Zürich und Horgen https://ao-kreston.ch/

Steuern

STAF: Welche Vorkehrungen Sie treffen müssen

Am 19. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) vom Volk angenommen. Die Autoren zeigen die wesentlichen Punkte der STAF auf und weisen insbesondere auf gewisse unternehmerische Entscheide hin, die noch vor Jahresende gefällt werden müssen, da sie unter altem oder neuem Recht unterschiedliche Auswirkungen haben.

Zur Erleichterung der Wirtschaft ist die Steuervorlage¹ am 19. Mai 2019 vom Volk deutlich angenommen worden. Im System der Unternehmenssteuern kommt es deshalb voraussichtlich ab dem 1. Januar 2020 besonders für bestimmte Unternehmen zu sehr weitreichenden Veränderungen. Es bleibt nur wenig Zeit, sich auf diese Veränderungen einzustellen, zumal nun die Kantone noch gefordert sind,

die Steuervorlage in ihren kantonalen Regelwerken umzusetzen. Bei einigen Kantonen ist gegen zu extensive Anwendungen der Steuererleichterungen Widerstand zu erwarten. Wie die Beispiele in den Kantonen Bern und Solothurn zeigen, ist eine Annahme der kantonalen Vorlagen durch das Stimmvolk keineswegs sicher, Anpassungen könnten sich deswegen verzögern. Gewisse unternehmerische Entscheide müssen dennoch vor Jahresende gefällt werden, weil es Wahlmöglichkeiten gibt, die unter altem oder neuem Recht unterschiedliche Auswirkungen haben. In den wirtschaftsfreundlichen Kantonen mit einem traditionell hohen Anteil an privilegiert besteuerten Gesellschaften werden voraussichtlich erhebliche Steuererleichterungen termingerecht umgesetzt, was gerade diesen Kantonen weiteren Schub geben dürfte.

1. Holdinggesellschaften

Bei vielen Holdinggesellschaften dürften die Auswirkungen der Abschaffung des kantonalen Holdingprivilegs gering sein. Gegenüber heute entfallen zwei Privilegien:

- · der reduzierte Kapitalsteuersatz
- die Nichtbesteuerung von gewissen Erträgen auf kantonaler Stufe (z.B. von Kapitalgewinnen und Dividenden, Zinsen usw.)

Am in den meisten Fällen betragsmässig wichtigsten Ertrag von Holdinggesellschaften, dem

Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen, ändert sich bei der Besteuerung nichts. Die vielen Vorteile, welche eine Holdinggesellschaft im Hinblick auf die rechtliche und betriebswirtschaftliche Optimierung einer unternehmerischen Struktur hat, bleiben damit weitestgehend erhalten. Eine Doppelbesteuerung der Gewinne, welche schon auf tieferer Stufe als Gewinn besteuert worden sind, wird unverändert vermieden. Lediglich die Steuerplanungsmöglichkeit, gewisse weitere Erträge, die mit dem Hauptzweck «Halten und Verwalten von Beteiligungen» höchstens am Rande zu tun haben,

in einen mehrheitlich steuerbefreiten Bereich fallen zu lassen, wird mit der neuen Vorlage unterbunden. Es kann sich deshalb die Frage stellen, ob es noch optimal ist, wenn die Führung/Verwaltung, die Finanzierung mittels einer Konzernstruktur oder das Halten und Verwalten von Lizenzen über eine Holdinggesellschaft gelöst werden. Unter Umständen könnte eine Aufteilung der Funktionen Halten und Verwalten, Finanzieren und Führen in unterschiedliche Gesellschaften, allenfalls mit verschiedenen Standorten und der damit verbundenen optimalen Ausnützung der unterschiedlichen Aus-

Abbildung 1: Vergleich geltendes Recht - STAF

Gesellschaftsart	Geltendes Recht bis 31.12.2019	STAF ab 1.1.2020
Holdinggesellschaft	 Reduzierte Kapitalsteuersätze Keine Gewinnsteuer auf Stufe Kanton Ordentliche Gewinnsteuer auf Stufe Bund Beteiligungsabzug auf Stufe Bund und Kanton 	 Ordentliche Kapitalsteuersätze (aber Reduktion der Sätze in diversen Kantonen) Ordentliche Gewinnsteuer auf Stufe Bund und Kanton (aber Reduktion der Sätze in diversen Kantonen) Beteiligungsabzug auf Stufe Bund und Kanton unverändert
Domizil- und Verwaltungs- gesellschaften/ Gemischte Gesellschaften	 Reduzierte Kapitalsteuersätze Keine oder um bis zu 90% reduzierte Gewinnsteuer auf Stufe Kanton für Ausland-Ausland-Geschäfte Ordentliche Gewinnsteuer auf Stufe Kanton 	 Ordentliche Kapitalsteuersätze (aber Reduktion der Sätze in diversen Kantonen) Ordentliche Gewinnsteuer auf Stufe Bund und Kanton (aber Reduktion der Sätze in diversen Kantonen)
Ordentlich besteuerte Gesellschaften	 Direkte Bundessteuer knapp 8% auf Gewinn nach Steuern Kantonale Steuersätze, die zusammen mit der Direkten Bundessteuer zu Steuersätzen von ca. 15 bis 25% auf dem Gewinn nach Steuern betragen Kapitalsteuer 	 Direkte Bundessteuer knapp 8% unverändert Gesenkte kantonale Steuersätze, die zusammen mit der Direkten Bundessteuer zu Steuersätzen von knapp 12 bis 20% auf dem Gewinn nach Steuern betragen Teilweise reduzierte Kapitalsteuer

gestaltungen der Steuervorlage in den Kantonen, sinnvoll sein.

Der zeitliche Horizont für die Planung von Strukturänderungen von Holdinggesellschaften beträgt etwa ein Jahr. Umstrukturierungen sind grundsätzlich mit einer Rückwirkung von sechs Monaten (i.d.R. letzte geprüfte Jahresrechnung) möglich. Es würde demnach genügen, eine allfällige neue Struktur bis Mitte 2020 umzusetzen

2. Verwaltungsgesellschaften, Domizilgesellschaften, gemischte Gesellschaften, Prinzipalgesellschaften, Swiss Finance Branches

Die grössten Änderungen betreffen steuerliche Statusgesellschaften, bei denen ein grosser oder sehr grosser Teil der Erträge auf kantonaler Stufe bisher überhaupt nicht bzw. nur minimal besteuert worden ist. Dies war bzw. ist noch bis Ende Jahr durch eine einseitig praktizierte Freistellung von ausländischen Geschäften auf kantonaler Stufe möglich. Das Besondere an der einseitigen Freistellung durch die Schweiz ist, dass Kraft der Doppelbesteuerungsabkommen oder durch unilateral angewandtes ausländisches Recht die gleiche Gewinnquote auch im Ausland nicht besteuert wird. Es kommt so zu einer von vielen Staaten verpönten doppelten Nichtbesteuerung, auch als «double dip» bezeichnet. Mit der Einführung der Steuervorlage per 1. Januar 2020 wird dies nicht mehr möglich sein.

Anzumerken gilt es hierbei, dass die effektiven Differenzen bei der Gewinnbesteuerung zwischen Kantonen mit hohen Steuersätzen und Kantonen mit tiefen Steuersätzen bisher nicht so signifikant waren. Dieser Umstand wird sich mit der Steuervorlage grundlegend ändern, weil die Kantone, welche viele Statusgesellschaften beherbergen, gezwungen sind, die ordentlichen Steuersätze – die für alle Unternehmen gelten – sehr stark abzusenken, damit die bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften nicht massenweise wegziehen.

→ Rechenbeispiele

Ordentlich besteuerte Handelsunternehmung,

jährlich 10 Mio. CHF operativer Gewinn vor Steuern, Sitz Kanton Solothurn.

Bisherige Steuerlast (2018): 2132305 CHF **Erwartete Steuerlast 2020**

Kanton Solothurn: 2132305 CHF Kanton Zug (Baar): 1180000 CHF Kanton Bern: 2160000 CHF Kanton Luzern: 1246102 CHF

Die Unterschiede werden für ordentlich besteuerte Unternehmungen so gross, dass die Kosten eines Standortwechsels vernachlässigbar sind.

Gemischt besteuerte Gesellschaft, ebenfalls jährlich 10 Mio. CHF operative Gewinne aus dem Ausland: bisher standortunabhängig zwischen 900000 und 1200000 CHF; neu siehe Abbildung 1.

Die besonderen Steuerstatus werden heute nur auf Antrag gewährt und es steht diesen Unternehmen grundsätzlich frei, darauf jederzeit zu verzichten. Es stellt sich jetzt für diese die dringend zu beantwortende Frage, ob sie die Umstellung auf die Systematik des neuen Rechts auf einen Zeitpunkt vor oder nach dem 31. Dezember 2019 legen, um damit beim Wechsel alt- oder neurechtlich behandelt zu werden. Das geltende und das neue Recht sehen grundlegend andere Normen für den Übergang aus der privilegierten Statusgesellschaft in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft vor.

Nach neuem Recht ist es möglich, stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill), welche während der Dauer der Statusgesellschaft entstanden sind, beim Eintritt in die ordentliche Besteuerung offenzulegen. Diese so entstehenden versteuerten stillen Reserven können steuerlich erfolgswirksam abgeschrieben werden. Die Abschreibungsdauer richtet sich nach den anerkannten Regeln der betreffenden Vermögenswerte. Goodwill dürfte nach den neuen Regeln der STAF maximal zehn Jahre abgeschrieben werden. Die meisten Kantone planen aber, eine Zeitspanne

von maximal fünf Jahren vorzusehen. Das durch die STAF geänderte Steuerharmonisierungsgesetz sieht vor, dass die aufgedeckten stillen Reserven im Zeitpunkt der Abschreibung zu einem von den Kantonen festzulegenden reduzierten Sondersteuersatz besteuert werden, wenn der Verzicht auf das Steuerprivileg erst nach neuem Recht beantragt wird. So reduziert sich die Steuerlast in den ersten fünf bis maximal zehn Jahren nach dem Wegfall der Steuerprivilegien erheblich. Erst nach dieser Zeit werden die Gesellschaften normal besteuert.

Altrechtlich ist jedoch die Bildung einer versteuerten stillen Reserve beim Verzicht auf die Steuerprivilegien in vielen Kantonen steuerfrei möglich. Stille Reserven, die durch den Statuswechsel vor Ende 2019 bereits aufgedeckt wurden, können auch unter neuem Recht ohne Steuerfolgen abgeschrieben werden. Indessen erhöht sich in dieser Phase entsprechend die Kapitalsteuer. Es kann sich also lohnen, den Verzicht auf die Privilegien spätestens auf den 31. Dezember 2019 in Erwägung zu ziehen. Ob dies sinnvoll ist, hängt von vielen Faktoren wie der finanziellen Situation, Verlustvorträgen, dem Geschäftsgang und den stillen Reserven ab.

Es ist zwar denkbar, dass der Entscheid erst mit dem Einreichen der Steuererklärung 2019 den Steuerbehörden mitgeteilt werden muss. Es kann aber u.E. nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Steuerbehörden auf den Standpunkt stellen werden, die Umstellung müsse vor dem 31. Dezember 2019, also solange das alte Recht noch gilt, den Behörden kommuniziert werden. Die Entwicklung ist sehr aufmerksam zu beobachten. Um Rechtssicherheit zu haben, sollte u.E. die Vorgehensweise vor Jahresende mit den Steuerbehörden geregelt werden. Da damit zu rechnen ist, dass diese gegen Jahresende mit Anfragen überhäuft werden, muss unter Umständen sehr rasch gehandelt werden.

Die Möglichkeit, nach dem Statuswechsel aufgedeckte stille Reserven abzuschreiben, führt dazu, dass die Steuerlast vieler dieser Gesellschaften bis mindestens Ende 2024, je nach

TREX L'expert fiduciaire 4/2019

Kanton sogar noch länger, nur geringfügig ansteigen wird. Sie haben also lange Zeit, ihre künftige Ausrichtung und finale Struktur zu planen und allenfalls günstigere Standorte zu suchen. Ab 2025 (oder spätestens 2030) müssen diese Gesellschaften aber doch mit einem erheblichen Anstieg der Steuerbelastung rechnen, wenn sie die neuen Möglichkeiten nicht nutzen oder nicht nutzen können. Sie bezahlen heute auf dem Gewinn vor Steuern nur zwischen etwa 8,5% und 11% Steuern, je nach kantonalem Steuersatz, kantonaler Praxis und Auslandquote. Neu werden sie an den günstigsten Standorten gegen 12% Steuern zahlen müssen, wenn die hauptsächlich betroffenen Kantone die Sätze nicht noch einmal ändern, womit gerechnet werden darf. Unter Berücksichtigung aller weiterer Planungsmöglichkeiten liegt die Mindestbesteuerung zumindest an den günstigen Standorten weiterhin bei etwa 10%, womit ein Verbleib der meisten Statusgesellschaften in der Schweiz erwartet wird.

Vom Statuswechsel betroffene Gesellschaften müssen rasch mit der Planung anfangen und gewisse Entscheide zum Statuswechsel fällen. Weitergehende Entscheide, die grössere Eingriffe wie Sitzverlegungen, Umstrukturierungen usw. zur Folge haben, sind zeitlich etwas weniger prioritär.

3. Bisher ordentlich besteuerte Gesellschaften

Alle Möglichkeiten, welche den bisherigen Statusgesellschaften zukommen, stehen auch den bisher ordentlich besteuerten Gesellschaften zur Verfügung (mit Ausnahme der durch die Übergangsregelungen bedingten zusätzlichen Abschreibungsmöglichkeiten aus dem Step up). Da viele Kantone auf den 1. Januar 2020 deutliche Reduktionen der Gewinnsteuersätze vorsehen, ist eine volle Ausnützung der neuen Möglichkeiten ebenfalls rasch anzugehen. Die Gesamtsteuerbelastung sinkt in vielen Kantonen bereits 2020 auf bis zu 12% ab. Damit verändert sich die Steuerlandschaft radikal: Bisherige Hochsteuerkantone reduzieren ihre Gewinnsteuersätze auf unter 15% und überholen damit grosse Wirtschaftskantone wie Zürich, Aargau und Bern deutlich. Nebst den traditionell günstigen Zentralschweizer Kantonen können plötzlich auch Gebiete in der Westschweiz für normale KMU und grosse Unternehmungen steuerlich nur unwesentlich weniger attraktiv sein. Da diese Gebiete bei den Lohn- und Grundstückskosten im Vorteil sind, könnte sich die Schweizer Unternehmenslandschaft erheblich verändern.

Viele KMU haben bisher auch bei sehr hoher Profitabilität nur wenig Gewinn ausgewiesen. Entweder liessen sie den Unternehmenswert durch die Bildung stiller Reserven ansteigen oder die Aktionäre bezahlten sich hohe Gehälter aus, wodurch die Gewinnsteuer vermieden werden konnte. Andere zogen zumindest vorübergehend die Liquidität über Darlehen aus den Gesellschaften ab, um die Einkommensbesteuerung aufzuschieben. Wie viel Lohn bzw. wie viel Dividende steueroptimal bezogen werden soll, war schon bisher eine komplexe Angelegenheit. Den Vorteilen der Dividende mit der Kombination von Gewinnsteuer und Dividendenprivileg zur Entlastung von der Doppelbesteuerung stehen Nachteile bei der Bildung von Einkaufspotenzial ins BVG gegenüber, welche in vielen Kantonen noch deutlich günstigere Besteuerungen ermöglichten als die Ausnützung des Dividendenprivilegs. Je nach Ausgangslage, d.h. Standort der Unternehmung und Wohnsitz des Aktionärs, konnte die Dividende gegenüber dem Lohn vorteilhaft oder nachteilig sein. Mit der Senkung der Gewinnsteuersätze wird die Dividende nun an vielen Standorten gegenüber dem Lohn steuerlich attraktiver werden. In welchen Konstellationen sich nun eine Verschiebung zur Dividende lohnt, muss mit relativ aufwendigen Berechnungsmodellen durch die Steuerexperten neu überlegt werden. Die Detailplanung hat bis zum Abschluss 2020 im Jahr 2021 Zeit. Im Weiteren ist die Situation auch in den nächsten Jahren genau zu beobachten, da weitere Änderungen, insbesondere auch weiter sinkende Steuersätze für alle Unternehmen in den betreffenden Kantonen, zu erwarten sind.

Auch für KMU stellt sich indessen mit der unterschiedlichen Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze unter Umständen erneut die Standortfrage. Bei profitablen Unternehmen kann sich eine Sitzverlegung an einen steuergünstigen Standort mehr lohnen als bisher. Mit einer entsprechenden Strukturplanung ist eine Besteuerung an einem günstigen Standort unter Umständen auch ohne allzu grosse Eingriffe in die operativen Strukturen denkbar.

4. Patentbox und Überabzüge für Forschung und Entwicklung

Leider sind mit der STAF die Hürden für die Patentbox gegenüber der vom Volk abgelehnten Unternehmenssteuerreform III erheblich angestiegen. Privilegiert werden nur noch patentierte bzw. patentierbare Immaterialgüter. Diese können in einer eigenen Gesellschaft oder bloss in einer Sparte zusammengefasst und als Patentbox angemeldet und privilegiert besteuert werden

Auch wenn es in der Schweiz theoretisch relativ einfach ist, Patente zu erlangen, so dürfte die Patentierungshürde, um einen Geschäftsteil als Patentbox zu qualifizieren, für KMU und auch für viele grössere Unternehmungen ein Problem darstellen. Bei vielen Geschäftsmodellen dürfte die Erlangung eines Patents oder patentähnlicher Rechte kaum denkbar sein. Selbst wenn die Patentierbarkeit gegeben ist und die Patentbox, wie von der STAF vorgeschrieben, in allen Kantonen umgesetzt werden muss, ist kaum eine breite Anwendung vorstellbar. Alleine der Aufwand bei interkantonalen Unternehmungen. die unterschiedlichen Regelungen in den Steuerdeklarationen korrekt abzubilden und dann mit den Kantonen die Umsetzung in der Praxis abzuwickeln, dürfte für viele Unternehmungen unüberwindbar sein. Die Steuerexperten werden gefordert sein zu überlegen, wie sie ihre Kunden in dem Bereich entlasten können.

Eine sehr grosse Einschränkung ist, dass die Patentbox nicht für Software verwendet werden kann. Der Bundesrat hat bedauerlicherweise aus angeblichen Praktikabilitätsgründen darauf verzichtet, diese Kategorie bei der Patentbox zu berücksichtigen. Die Überlegung war, dass es für Software im Gegensatz zu den Patenten kein Register gibt und die Steuerbehörden nicht über das nötige Fachwissen verfügen, um zu beurteilen, ob eine konkrete Software tatsächlich Urheberschutz geniesst oder nicht.²

Die STAF sieht jedoch für Forschung und Entwicklung und damit unter Umständen auch für die Entwicklung von Software die Möglichkeit vor, nicht nur den geschäftsmässig begründeten Aufwand gewinnmindernd zu berücksichtigen, sondern einen erst in den Steuererklärungen geltend zu machenden zusätzlichen weiteren Abzug, wobei die Kantone die Höhe des Abzugs unterschiedlich vorsehen können. Künftig können deshalb in vielen Kantonen bis zu 50% des Aufwands für Forschung und Entwicklung steuerlich zusätzlich (total also bis zu 150%) abgezogen werden. Allerdings muss genügend Gewinn vorhanden sein, um die Entlastungsobergrenze von 30% einzuhalten. Dies setzt nicht voraus, dass der zusätzliche Aufwand auch handelsrechtlich verbucht werden kann. So ist es möglich, dass Forschungs- und Entwicklungskosten einer ausländischen Konzerngesellschaft, die für eine Schweizer Firma tätig ist, in der Schweiz zusätzlich steuerlich abgezogen werden können, wodurch ein Überabzug entsteht.

Diese neue Möglichkeit ist auch für KMU gegeben und eventuell interessant. Vor allem dann, wenn der Begriff «Entwicklung» weit ausgelegt wird, könnten viele KMU mitprofitieren. So entwickeln heute auch KMU z.B. eigene Software, die sie für den Zusatzabzug qualifizieren könnte. Leider sind die kantonalen Vollzugsstellen mit der Herausgabe von verlässlichen Weisungen noch im Verzug bzw. im Abstimmungsmodus, weshalb es sehr schwierig ist, heute schon vorauszusehen, wohin die Entwicklung geht.

Abbildung 2: Übergang vom alten Recht zum neuen Recht per 1. Januar 2020

Art	Geltendes Recht bis 31.12.2019	STAF ab 1.1.2020
Übergangsregelung	 Step-up bei Aufgabe des Holdingprivilegs vor dem 31.12.2019: Aktivierung/Aufwertung der während des Holdingprivilegs durch dieses entstandenen stillen Reserven in der Steuerbilanz (d.h. in der Steuererklärung durch Deklaration einer versteuerten stillen Reserve), insbesondere auf Immaterialgütern in vielen Kantonen steuerfrei möglich, aber Entlastungsbegrenzung gemäss neuem Recht Die aufgewerteten Aktiven können steuerreduzierend abgeschrieben werden. Fraglich, ob die nach neuem Recht geltende Mindestbesteuerung in jedem Fall greift. 	 Step-up bei Aufgabe des Holdingprivilegs nach dem 31.12.2019: Aktivierung/Aufwertung der während des Holdingprivilegs durch dieses entstandenen stillen Reserven, insbesondere auf Immaterialgütern Die aufgewerteten Aktiven können je nach kantonaler Regelung über fünf bis zehn Jahre abgeschrieben werden. Dabei kommt eine Mindestbesteuerung zu einem Sondersatz zur Anwendung, ohne Entlastungsbegrenzung
Patentbox	In wenigen Kantonen nach kantonalem Recht für die kantonalen Steuern, keine Mindestbesteuerung	In allen Kantonen nach Vorgabe des Bundesrechts, kantonale Spielräume stark eingeschränkt. Steuerentlastung von den kantonalen Steuern je nach Kanton 10 bis 90%. Komplizierte Berechnung, die dem Nexus-Grundsatz Rechnung trägt. Der Nexus-Ansatz soll Gewinnverschiebungen einschränken.
Überabzug von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung	Nicht zulässig	Je nach Kanton zwischen 0 und 50% zusätzlicher Abzug über den handelsrechtlich zulässigen Abzug hinaus (nur in der Steuererklärung)
Zusätzlicher Zinsabzug auf unfreiwilligem überschüssigem Eigenkapital	Nicht zulässig	Nur in den Hochsteuerkantonen Zürich und eventuell Aargau
Entlastungsbegrenzung Gewinnsteuer	Keine	Die Entlastungen dürfen maximal 70% des Gewinns ausmachen. Die tiefstmögliche gesamte Steuerbelastung auf Stufe Bund und Kanton liegt deswegen bei rund 10%.
Entlastung bei der Kapitalsteuer	Keine	Zur Vermeidung der doppelten Belastung des Kapitals bei Konzernstrukturen können die Kantone Entlastungen bei der Kapitalsteuer auf Konzerndarlehen und Beteiligungen vorsehen.
Dividendenprivileg auf Stufe der Beteiligten	Teilbesteuerung Stufe Bund 50% und je nach Kanton bis zu 60%	Teilbesteuerung Stufe Bund 70%, Kantone mindestens 50%
Transponierung	Bis zu 5% zulässig	Nicht mehr steuerneutral möglich
Kapitaleinlageprinzip	Uneingeschränkt	Eingeschränkt bei börsenkotierten Firmen

5. Weitere Änderungen

Noch viel wichtiger und zeitlich dringlicher ist hingegen vor allem für KMU eine andere Thematik: Zumindest bei der direkten Bundessteuer steigt die Belastung der Dividendenbesteuerung bereits auf den 1. Januar 2019 erheblich an. Der Abzug für Dividenden sinkt auf dieses Datum bei der direkten Bundessteuer von heute 40% auf neu nur noch 30%. Damit steigt die Bundessteuer auf den Dividenden auf dieses Datum um rund 10% an. Gleichzeitig müssen die Kantone die Steuerentlastung auf maximal 50% verringern. Da die meisten Kantone schon heute nur noch maximal um 50% entlasten und weil die bisher zulässigen Entlastungen teilweise anders gerechnet worden sind als künftig und die Kantone auch weitgehend auf eine weitergehende Reduktion der Entlastung verzichten, dürfte sich die Belastung zumindest per 1.1.2020 auf kantonaler Stufe in der Regel nicht stark verändern. Handlungsbedarf kann demnach vor allem wegen der Bundessteuer gegeben sein. Dividenden werden ab dem neuen Jahr etwas teurer als vor dem 31. Dezember 2019. Unternehmen, die viele offene Reserven haben oder noch aufdecken können, tun demnach gut daran, zu prüfen, ob es sinnvoll ist, vor Ende Jahr noch eine grosse Dividende auszuschütten. Dies hat dann auch Auswirkungen auf die Kapitalsteuer, die sich aufgrund der verkleinerten Substanz verringert

Abschliessend möchten wir noch auf in der Öffentlichkeit etwas unbeachtete Änderungen verweisen.

Vermögensertrag aus Transponierung

Die minimale Qualifikationsquote von 5% bei der Transponierung wird aufgehoben. Die Einschränkungen der Transponierung kommen somit künftig bei jedem Verkauf von Beteiligungsrechten an eine vom Verkäufer kapitalmässig beherrschte Gesellschaft zur Anwendung. Eine lediglich stimmrechtmässige Beherrschung führt auch weiterhin nicht zur Annahme einer Transponierung.

Einführung einer Rückzahlungs- und Teilliquidationsregel beim Kapitaleinlageprinzip für an schweizerischen Börsen kotierte Unternehmen

Das Kapitaleinlageprinzip wird bei Gesellschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, eingeschränkt. Dabei wird eine Rückzahlungs- sowie eine Teilliquidationsregel eingeführt. Beide Regeln funktionieren nach dem Proportionalitätsprinzip. Nach der Rückzahlungsregel darf eine Gesellschaft nur noch Kapitaleinlagereserven steuerfrei zurückzahlen, wenn sie in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausschüttet. Andernfalls ist die Rückzahlung der Kapitaleinlagereserven teilweise steuerbar. Von der Rückzahlungsregel bestehen unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen für Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 24. Februar 2008 im Rahmen eines Zuzugs oder der Verlegung von Vermögenswerten in die Schweiz entstanden sind. Nach der Teilliquidationsregel wird im Rahmen des Rückkaufs eigener Aktien der Liquidationsüberschuss mindestens zur Hälfte den Kapitaleinlagereserven belastet.

Pauschale Steueranrechnung

Es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die pauschale Steueranrechnung auch von schweizerischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Anspruch genommen werden kann.

Die genaue Berechnung der Auswirkungen ist komplex und zeitaufwendig. Welche Planungen steuerlich sinnvoll sind, hängt von sehr vielen Faktoren und vor allem auch von den Gewinnaussichten der einzelnen Betriebe ab. Die Unternehmen tun deshalb gut daran, rasch mit der Planung zu beginnen, damit die erforderlichen Entscheide vor Ende des Jahres gefällt werden können. Steuerplanung ist komplex und teuer, aber oft lohnt es sich, einen Steuerexperten beizuziehen. Immerhin sind die Steuern in den meisten Unternehmen der grösste Kostenblock, der sich beeinflussen lässt.

→ Umsetzungspläne in den Kantonen:

In der Online-Ausgabe des Artikels finden Sie die Übersichten zu den geplanten Massnahmen in den Kantonen zur Gewinn- und zur Kapitalsteuer.

- Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/ dokumentation/gesetzgebung/abstimmungen/staf/ fb-steuervorlage17.html.
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17) vom 21. März 2018, S. 22.

TREX L'expert fiduciaire 4/2019